

Kooperationsvereinbarung

Im Rahmen einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §73a SächsKomZG „Gästecard in der Tourismusregion Vogtland“

Auf Grundlage von § 73a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird zwischen

der Stadt Klingenthal,
der Stadt Markneukirchen,
der Gemeinde Muldenhammer,
der Stadt Schöneck/Vogtl.,
der Stadt Zeulenroda-Triebes,
der Sächsischen Staatsbäder GmbH (SSB GmbH)

der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag

über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

getroffen.

Präambel

Die Stadt Klingenthal, die Stadt Markneukirchen, die Gemeinde Muldenhammer, die Stadt Schöneck/Vogtl., die Stadt Zeulenroda-Triebes und die Sächsische Staatsbäder GmbH (kurz SSB GmbH, handelt für die Stadt Bad Elster und Gemeinde Bad Brambach hoheitlich) erheben entsprechend der jeweils Kurtaxe-/Gästetaxesatzung eine Kur- /Gästetaxe und stellen dafür Kur- oder Gästekarten aus. Die Karten werden elektronisch (aktuell: Guide2 GmbH; App WELCMpass) oder gedruckt zur Verfügung gestellt.

Gästecard-Inhaber sollen neben den lokalen Vorteilen, weitere Vergünstigungen in der Tourismusregion Vogtland nutzen können. Die Gästecard soll auch als Instrument zur touristischen Vermarktung von Angeboten und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung eingesetzt werden.

Die Kooperationspartner/Gewerbetreibenden der Tourismusregion Vogtland werden diese gegenseitig anerkennen und den Karteninhabern gleiche Vorteile gewähren.

Sofern weitere Kommunen oder berechtigte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beitreten möchten, ist dies durch Antrag und Zustimmung der Mitglieder möglich. Voraussetzung ist die gegenseitige Akzeptanz sowie Nutzung eines einheitlichen Systems.

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die nähere Umsetzung der Zusammenarbeit.

§ 1 Zweck

Die beteiligten Kommunen und die Sächsische Staatsbäder GmbH schließen sich zusammen, um die interkommunale Zusammenarbeit in der Tourismusregion Vogtland durch den Einsatz der Gästecard zu fördern, sich in Fragen der strategischen Entwicklung gemeinsam abzustimmen, aktiv den Erfahrungsaustausch untereinander zu betreiben und sich bei Problemen und Herausforderungen gegenseitig zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

Die vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bestehen aus Folgenden:

- (1) Auswahl eines Dienstleisters, der eine geeignete digitale Gästecard anbietet.
- (2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen eigenständig einen Vertrag mit dem jeweils - durch die Arbeitsgemeinschaft definierten Anbieter abschließen (aktuell: Guide2 GmbH; App WELCMpass).
- (3) Aufstellung der aktuellen Kooperationspartner und Gewerbetreibenden in einer Datei / Übersichtsliste. Definition eines hauptverantwortlichen Mitgliedes als Ansprechpartner je Kooperationspartner/ Gewerbetreibenden.
- (4) Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung für Kooperationspartner und Gewerbetreibende mit festgesetzten Kriterien und Festlegung der gegenseitigen Akzeptanz.
- (5) Aktiver und regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Arbeitsgruppen.
- (6) Prüfung von Potentialen und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 3 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Arbeitsgruppen und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bildet auf Grundlage des Konzeptes zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Vogtland bedarfsgerechte Arbeitsgruppen zu Themen wie z. B.:
 - a. Akquise und Betreuung – Kooperationspartner/Gewerbetreibende
 - b. Marketingstrategie
 - c. EDV & IT
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt und ein Vorsitzender bestimmt und können durch diese auch aufgelöst werden.
- (3) Die Mitglieder entsenden in die Arbeitsgruppen sachkundige Vertreter.
- (4) Die Arbeitsgruppen kommen mindestens jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Nach Erfordernis können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Arbeitsgruppen werden von den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.
- (6) Die Arbeitsgruppen bereiten Empfehlungen für die Bürgermeister/-innen und den Vertretungsberechtigten vor und erstatten über ihre Arbeit Bericht. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und an den Teilnehmerkreis sowie die Mitgliederversammlung versendet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Teilnehmer sind die gesetzlichen Vertretungsberechtigten (Bürgermeister, Bürgermeisterinnen, Geschäftsführer oder Vorstände) eines Mitgliedes. Diese können auch einen Vertreter oder einen Bevollmächtigten entsenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

- (6) Der Vorsitzende setzt mit der Verwaltung der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft um, soweit er dazu jeweils durch Beschluss ermächtigt wird. Insoweit vertritt er die Beteiligten nach außen.

§ 6 Kündigung

Jeder Beteiligte ist berechtigt mit einer Frist von sechs Monaten die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 7 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Kommunen oder Berechtigte (gemäß §73a Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG) können auf Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrags gegenüber dem Vorsitzenden eine Mitgliederschaft in der Arbeitsgemeinschaft beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Antragstellenden in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten auf den Antrag folgenden Sitzung. Die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Beteiligten anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet auf nochmalige Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beteiligten die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beteiligten. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

§ 9 Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so bleibt der Fortbestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten dann solche Bestimmungen als vereinbart, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommen.

§ 11 Genehmigungspflicht und Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung bedarf keiner Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragsbeteiligten wirksam.

Bad Elster,

SSB GmbH (GF Jens Böhmer)

Klingenthal,

Oberbürgermeisterin Sandner

Markneukirchen,

Bürgermeister Meinel

Muldenhammer,

Bürgermeister Schädlich

Schöneck/Vogtl.,

Bürgermeister Anders

Zeulenroda-Triebes,

Bürgermeisterin Bergmann